

Neue Rechtslage für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine Keine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes

Ein Kommentar von Robert Stuhr, Assessor

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hat Deutschland mehr als eine Million geflüchtete Menschen aus der Ukraine aufgenommen. Der Rat der EU beschloss am 4. März 2022, diesen Menschen gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehenden Schutz zu gewähren. Dieser Schutz, der in Deutschland auf § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) basiert, wurde mehrfach verlängert. Die jüngste Verlängerung bis zum 4. März 2026 spiegelt die anhaltende Unsicherheit in der Ukraine wider und soll den Betroffenen weiterhin Schutz und Stabilität bieten.

Neue Beschränkungen und Auswirkungen auf den Personenkreis

Mit den am 28. November 2024 in Kraft getretenen Änderungen wird der Kreis, der vom vorübergehenden Schutz erfassten Personen klarer definiert und eingeschränkt. Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die keinen internationalen Schutzstatus oder unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine besaßen, sind von der Verlängerung ausgeschlossen. Ihre Aufenthaltserlaubnisse laufen spätestens am 4. März 2025 aus, ebenso wie Titel, die zwischen dem 2. Februar und 4. Juni 2024 ausgestellt wurden. Diese Regelung betrifft insbesondere viele ausländische Studierende aus Drittstaaten, die vor Kriegsausbruch in der Ukraine lebten und keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus hatten.

Nur Personen, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, oder Familienangehörige solcher Personen, sowie Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltstitels, können weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG erhalten. Die entsprechenden Verordnungen, namentlich die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung und die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, sorgen für die rechtliche Umsetzung.

Handlungsmöglichkeiten und Perspektiven

Für Betroffene, deren Aufenthaltstitel nicht verlängert wird, gibt es verschiedene Handlungsoptionen. Ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung oder Beschäftigung (§ 16a ff und § 18 ff AufenthG) stellt eine attraktive Alternative dar, bietet langfristige Perspektiven und gewährt oft einen sicheren Zugang zum Arbeitsmarkt. Voraussetzung sind ausreichende Sprachkenntnisse, gesicherter Lebensunterhalt und eine konkrete Ausbildungs- oder Arbeitsstelle.

Alternativ können Betroffene einen Asylantrag stellen. Dieser bleibt ein letzter Rettungsanker, bringt jedoch Einschränkungen mit sich, darunter Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz und mögliche Wechselhindernisse in andere Aufenthaltstitel (§ 10 Abs. 3 AufenthG). Eine weitere Option ist die Rückkehr in den Heimatstaat, um von dort aus mit einem geeigneten Visum für Ausbildung oder Beschäftigung nach Deutschland einzureisen.

Beratung und Unterstützung

Angesichts der kurzen Frist bis zum 4. März 2025 ist es entscheidend, den aktuellen Aufenthaltsstatus sorgfältig zu prüfen und rechtzeitig professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Beratungsstellen und Fachanwälte können bei der Klärung der individuellen Situation und der Auswahl der besten Möglichkeit unterstützen. Vorrangig sollte angestrebt werden, in einen Aufenthaltstitel mit langfristigen Perspektiven zu wechseln.

Jetzt zu handeln ist entscheidend, um die rechtlichen Optionen effektiv zu nutzen und die Weichen für eine stabile Zukunft in Deutschland zu stellen.